

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 111/2012

Sitzung vom 13. Juni 2012

**617. Anfrage (Einsetzung eines Sonderprüfers bei swisscom AG
wegen FASTWEB S.p.A.)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, haben am 16. April 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Im Geschäftsjahr 2011 hat die swisscom AG 1189 Mio. Franken am Beteiligungswert ihrer 100%-igen Tochter FASTWEB S.p.A. abgeschrieben.

Anlässlich der 14. ordentlichen Generalversammlung 2012 der swisscom AG wurde Antrag gestellt, die gesamte Beteiligung der swisscom AG an FASTWEB S.p.A. «inklusive aller im Rahmen der Übernahme von FASTWEB S.p.A. durch die swisscom AG getätigter Transaktionen sowie aller damit verbundener Zahlungen und Handlungen durch die swisscom AG, ihrer Mitarbeiter und von ihr kontrollierter oder für sie im Auftragsverhältnis tätiger Firmen und Personen» einer Sonderprüfung gemäss Artikel 697a des Schweizerischen Obligationenrechtes zu unterziehen.

Diesem Antrag wurde mit den Stimmen der Eidgenossenschaft, welche mit 56,94 % Mehrheitsaktionärin ist, und weiteren institutionellen Aktionären nicht stattgegeben. Die Beantwortung von Fragen aus dem Aktionärskreis durch Verwaltungsrat und leitende swisscom Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur FASTWEB S.p.A.-Beteiligung anlässlich der Generalversammlung 2012 «<http://streaming.swisscom.com/ir/events/20120404/wm/600kde.html>» gibt gewichtige Gründe zur Vermutung, dass leitende Organe der FASTWEB S.p.A. «nunmehr 100%-ige Tochtergesellschaft von Swisscom Italia, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der swisscom AG ist» in der Vergangenheit Gesetze und Statuten verletzt und damit die swisscom AG und ihre Aktionäre massiv geschädigt haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit wie vielen Aktien zu welchem Gesamt-Nennwert waren die BVK und/oder der Kanton Zürich an der Generalversammlung der swisscom AG vom 4. April 2012 vertreten?
2. Was waren die Instruktionen an den/die Stimmrechtsvertreter von BVK und/oder Kanton betreffend der Abstimmung zum Antrag auf Sonderprüfung? In welcher Form (schriftlich oder mündlich) wurden diese Instruktionen durch die dafür ermächtigten Entscheidungsträger von BVK und/oder Kanton dem/den Stimmrechtsvertreter(n) von BVK und/oder Kanton erteilt oder wurden gar keine Instruktionen eingeholt respektive erteilt? Wie haben der/die Stimmrechtsvertreter von BVK und/oder des Kantons zum Antrag auf Sonderprüfung abgestimmt?
3. Wird der Regierungsrat respektive die BVK, sollten Kanton und/oder BVK Aktien im Nennwert von 2 Mio. Franken oder mehr an der swisscom AG halten, in Anbetracht der vorerwähnten Tatsachen den Richter, gemäss Artikel 697b des Obligationenrechtes, um Einleitung einer Sonderprüfung ersuchen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am Stichtag 30. März 2012 war die BVK im Besitz von 71 153 Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 1. Die Stimmrechte dieser 71 153 Aktien wurden an der Generalversammlung vom 4. April 2012 vollumfänglich wahrgenommen. Der Kanton Zürich wies zum Stichtag keine Beteiligung an der Swisscom AG auf.

Zu Frage 2:

Die Ausübung der Stimmrechte von SMI-Aktien (darunter auch derjenigen der Swisscom AG) obliegt gemäss Anlagereglement der BVK vom 8. Februar 2010 dem Anlageausschuss. Der Anlageausschuss der BVK ist paritätisch zusammengesetzt mit je drei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern.

Die BVK nimmt aus Zeit- und Kostengründen nicht selber an den Generalversammlungen teil, sondern instruiert vorgängig den unabhängigen Stimmrechtsvertreter schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular.

Die Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung der Swisscom AG erfolgte entsprechend über schriftliche Instruktion an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Für nicht traktandierte Anträge, die während der Generalversammlung zur Abstimmung gelangen, kann die BVK vorgängig keine Instruktion abgeben, da in Unkenntnis des genauen Traktandums kein mit der erforderlichen Sorgfalt geprüftes Votum abgegeben werden kann. Entsprechend wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter instruiert, sich in solchen Fällen der Stimme zu enthalten. Das Abstimmungsverhalten der BVK wird jeweils vorgängig auf der Website der BVK publiziert. Im Falle der Generalversammlung der Swisscom AG wurden die Voten der BVK bereits am 23. März 2012 auf der Website aufgeschaltet.

Die anlässlich der Generalversammlung der Swisscom AG vom 4. April 2012 erfolgte Abstimmung über den Antrag auf eine Sonderprüfung war kein ordentliches Traktandum, sondern wurde auf Antrag eines Aktionärs während der Generalversammlung als neuer Antrag traktandiert. Entsprechend den Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter hat sich die BVK bei diesem Antrag der Stimme enthalten.

Zu Frage 3:

Bei Ablehnung des Antrags auf eine Sonderprüfung durch die Generalversammlung räumt Art. 697b OR (SR 220) die Möglichkeit ein, den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers zu ersuchen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesuchsteller ein Aktienpaket von mindestens 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Mio. Franken vertreten.

Die BVK erfüllt keine der Voraussetzungen nach Art. 697b OR und kann demnach kein Gesuch um eine Sonderprüfung stellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi